

Satzung

für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS-SRS)

vom 14.11.2016

Aufgrund des Art.8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hauzenberg folgende

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsstufe der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsstufe ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsstufe I	0,29 EUR
Reinigungsstufe II	0,66 EUR
Reinigungsstufe III	0,95 EUR
Reinigungsstufe IV	- nicht belegt -
Reinigungsstufe V	2,18 EUR
Reinigungsstufe VI	4,07 EUR

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses an die Straßenreinigungsanstalt folgt. Im Übrigen entsteht die Straßenreinigungsgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebühr neu.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstück

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vordergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.1980 i.d.F. vom 22.05.2006 außer Kraft.

Hauzenberg, den 14.11.2016

Stadt Hauzenberg


.....
Donaubauer, 1. Bürgermeisterin

